

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen

(Kindertagesstättengebührensatzung)

einschließlich der Änderungen vom 05.11.2024 und 22.07.2025

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von §§ 5 – 8a entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am 15. eines Monats in Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindertagesstättenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr, Spielgeld sowie Kindertransportgebühr weiter zu entrichten.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. der §§ 5 und 6 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a. Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mindestens 2 bis zu 3 Stunden	105,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	135,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	150,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	180,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	195,00 €
mehr als 9 Stunden	210,00 €

b. Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mindestens 2 bis zu 3 Stunden	148,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	176,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	204,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	232,00 €

mehr als 6 bis zu 7 Stunden	260,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	288,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	316,00 €
mehr als 9 Stunden	344,00 €

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens drei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes wird ab dem Folgemonat der Kindergartenbeitrag berechnet. Die Kinder erhalten diese Ermäßigung nur, wenn die Buchungszeit auf 5 Tage/Woche erhöht wird, bei einer Buchung von weniger als 5 Tagen bleibt es beim Krippenbeitrag.

§ 6

Platzsplitting

- entfällt -

Aufgrund der neuen Krippenplätze und der Mindestbuchungszeit von drei Tagen die Woche ist ein Platzsplitting nicht mehr möglich. Somit entfällt der § 6 und die dazugehörigen Gebühren

§ 7

Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird die Gebühr nach den §§ 5 und § 6 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung gilt jeweils für das oder die älteren Kinder.

(2) Die Gebühr nach den §§ 5 und 6 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses (derzeit 100 €). Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 8

Spielgeld

Die Höhe des Spielgeldes beträgt monatlich 7,50 €.

§ 8a

Kindertransportgebühr Waldgruppe

Für den Bustransfer von Kindern der Waldgruppe mittags in die Kita St. Leonhard, Poststraße 1, wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Sie beträgt:

Bei 5 Fahrten pro Woche	50,00 €
Bei 4 Fahrten pro Woche	40,00 €
Bei 3 Fahrten pro Woche	30,00 €
Bei 2 Fahrten pro Woche	20,00 €
Bei 1 Fahrt pro Woche	10,00 €

§ 9

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten